Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 58 (1961)

Heft: 1

Artikel: Armenwesen und Armenfürsorge

Autor: Kiener, Max

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Beilage zum «Schweizerischen Zentralblatt für Staatsund Gemeindeverwaltung» Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide Redaktion: Dr. A. Zihlmann, Allg. Armenpflege,

Leonhardsgraben 40, Basel

Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füssli AG, Zürich

«Der Armenpfleger» erscheint monatlich Jährlicher Abonnementspreis Fr. 13.–

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellen-

angabe gestattet

58. Jahrgang Nr. 1 1. Januar 1961

Armenwesen und Armenfürsorge¹

Von Dr. Max Kiener, Bern

Begriff und Träger. Unter Armenpflege werden alle Maßnahmen verstanden, die sich mit den Problemen der Armut befassen. Die Armenpflege ist eine Form der staatlichen Sozialfürsorge, die zum Ziele hat, die Armut zu bekämpfen, deren Folgen zu lindern und die Ursachen der Armut möglichst zu beseitigen. Sie wird vom Fürsorgeprinzip beherrscht: kein Rechtsanspruch auf Leistungen; Bedürfnisnachweis und individuelle Bemessung der Hilfe.

«Arm» im Sinne der öffentlichen Armenpflege ist derjenige, der aus irgendeinem Grunde vorübergehend oder dauernd unfähig ist, das Notwendige zu seinem Lebensunterhalt ganz oder teilweise zu erwerben, oder aus seinem Besitz zu bestreiten.

In früheren Zeiten war es die Kirche, die den Armen Unterstützungen zukommen ließ. Im Laufe der Zeit und mit den zunehmenden Lasten sind die öffentlichen Körperschaften an ihre Stelle getreten. Kirchliche Kreise helfen aber in starkem Maße auch finanziell mit und sind vielerorts maßgebend an der Betreuung der Armen beteiligt. Daneben spielt die private Liebestätigkeit immer noch

Leicht gekürzte und in einigen Punkten ergänzte Wiedergabe eines gleichnamigen Artikels aus dem «Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft», herausgegeben von der Schweizerischen Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft, Ausgabe 1955, Benteli Verlag, Bern, mit freundlicher Erlaubnis der Herausgeberin. Das Handbuch enthält eine Reihe weiterer den Fürsorger interessierende Artikel, so zum Beispiel: Abzahlungsgeschäfte (Dr. H. Herold); Anstaltswesen (Dr. W. Rickenbach); Berußberatung und Lehrstellenvermittlung (A. Schwander); Sozialversicherung und Sozialpolitik (Dr. A. Saxer).

Unter dem Stichwort «Fürsorge» finden sich folgende bemerkenswerte Abhandlungen: Soziale Arbeit (Dr. Emma Steiger); Jugendhilfe (O. Binder); Familienhilfe (Dr. W. Rickenbach); Altershilfe (Dr. W. Ammann); Alters- und Hinterlassenenfürsorge (Dr. A. Saxer); Alkoholkrankenfürsorge (F. Lauterburg); Gebrechlichenhilfe (Dr. med. h. c. Emma Maria Meyer); Tuberkulosenfürsorge (Dr. M. Tromp); Krankenfürsorge (Dr. med. J. von Deschwanden); Wohnungsfürsorge (Dr. G. Vasella).

ihre Rolle. Die notwendigen Mittel werden jedoch vorwiegend durch kantonale und kommunale Steuern aufgebracht; deshalb sind die Gemeinden und die Kantone die eigentlichen Träger der Armenpflege.

Ursachen der Armut und Entwicklung der Armenausgaben. Die Feststellung der Ursache der Armut begegnet erheblichen Schwierigkeiten. Eine Erhebung in 16 Kantonen, die in den letzten Jahren durchgeführt wurde, ergab folgendes Bild.

Unterstützungsfälle und Unterstützungen nach Ursachen der Verarmung Prozentzahlen

Ursache der Verarmung	Unter- stützungs- fälle	Unter- stützungen
Fehlen des Ernährers Altersgebrechlichkeit Geisteskrankheit Schwachsinn Körperliche Krankheit ohne Tbc Tuberkulose Unfall und Invalidität Alkoholismus Ungenügendes Einkommen Unverschuldete Arbeitslosigkeit	13 24 10 5 19 4 2 9 12 2	12 24 19 6 14 6 2 8 8 1

In mehr als 50% der Fälle ist somit die Verarmung auf die drei Ursachen: Altersgebrechlichkeit, körperliche Krankheit und Fehlen des Ernährers zurückzuführen. Diese entscheidenden Verarmungsfaktoren können wirksam bekämpft werden durch den Ausbau der Sozialversicherung (Alters- und Hinterlassenenversicherung, Kranken- und Invalidenversicherung).

Seit 1944 werden die Armenausgaben gesamtschweizerisch im Auftrag der kantonalen Armendirektoren erfaßt. Für die Jahre 1921–1943 hat A. Wild eine Zusammenstellung veröffentlicht.

Unterstützungsfälle und Unterstützungen seit 1936

Jahre	Unterstützungs- fälle	Unterstützungen 1 000 Fr.	Unterstützung pro Fall Fr.
1936	236 775	75 238	318
1944	157 590	77 019	489
1945	157 071	79 537	506
1946	153 134	72 639	474
1947	140 825	72 635	516
1948	137 606	78 548	571
1949	141 407	86 675	613
1950	148 611	92 145	620
1955	139 770	102 148	731

Von den Jahresausgaben für 1955 wurden 82,1 Mio. Fr. für Kantonsbürger, Bürger anderer Kantone und Ausländer und 20 Mio. für Kantonsangehörige in andern Kantonen und im Ausland aufgewendet. Die Ausgaben für die letztere Kategorie belasten die Kantone sehr ungleich. In den Zahlen widerspiegelt sich nicht nur die Leistungsfähigkeit der Kantone, sondern auch ihre Bereitschaft, für ihre verarmten Bürger mehr oder weniger aufzuwenden. Ein direkter Vergleich der Aufwendungen der einzelnen Kantone ist nicht möglich, da die Kostgelder der Heime und Anstalten ungleich hoch sind, je nach dem Ausmaß, in welchem die Kosten durch Zuschüsse aus der Staatskasse gedeckt werden.

Die Entwicklung der Armenausgaben während und nach dem Zweiten Weltkrieg nahm nicht den erwarteten Verlauf, indem die befürchtete Zunahme erst spät und aus Gründen eintrat, die nicht mit der Zahl der Unterstützungsfälle zusammenhängen, sondern vor allem mit der allgemeinen Erhöhung der Lebenshaltungskosten. Dabei spielen nicht nur die Teuerung, sondern auch die gesteigerten Anforderungen an die Lebenshaltung eine Rolle, die parallel geht mit der gleichen Erscheinung im nicht unterstützungsbedürftigen Teil der Bevölkerung. Gemessen an den Kosten der Lebenshaltung ist der Realwert der Unterstützung je Fall von 1936 bis 1950 um 17% gestiegen, was ungefähr dem Reallohngewinn der erwerbstätigen Bevölkerung entspricht. Zu dieser Entwicklung trug nicht unwesentlich die allgemeine Einstellung der öffentlichen Meinung zu dieser Frage bei.

Der Rückgang der Unterstützungsfälle gegenüber der Vorkriegszeit hat verschiedene Ursachen. Einmal hat in den Kriegsjahren die Lohn- und Verdienstersatzordnung die Verarmung wesentlich eingedämmt. In der Nachkriegszeit gab die günstige Wirtschaftslage jedem irgendwie Arbeitsfähigen Gelegenheit, seinen Unterhalt zu verdienen. Auch die Auswirkungen der AHV und die Tätigkeit anderer Fürsorgewerke spielen eine große Rolle.

Wenn die Gesamtaufwendungen seit 1948 trotzdem gestiegen sind, ist dies vor allem auf das Ansteigen der Kostgelder in den Anstalten und auf die Erhöhung der Aufwendungen in der sog. offenen Fürsorge zurückzuführen. Weitere statistische Angaben siehe «Armenpfleger» vom 1. Januar 1958 Nr. 1, 55. Jahrgang.

Arbeitsweise der Armenpflege. Es wird im allgemeinen zwischen offener und geschlossener Fürsorge unterschieden. Unter offener Fürsorge versteht man die Hilfe an Leute und deren Betreuung, welche selbständigen Haushalt führen oder bei Angehörigen oder in andern Familien verpflegt werden. Als geschlossene Fürsorge bezeichnet man die Unterbringung in Anstalten und Heimen.

In der offenen Fürsorge wird die Hilfe, wenn kein Mißbrauch zu befürchten ist, in Form von Geldspenden gewährt. In den andern Fällen werden Gutsprachen ausgestellt oder Zahlungen z. B. für Mieten direkt gemacht. Eine ständige persönliche Kontaktnahme mit den Unterstützten ist für den Armenpfleger in fast jedem Falle notwendig, damit eine unausgesetzte Kontrolle und auch wirksame Anleitung möglich wird. Da diese persönliche Fühlungnahme viel Zeit beansprucht, wurde schon früh besonders in Städten durch Beizug von freiwilligen Helfern diese Arbeit zu bewältigen gesucht. In kleinern Gemeinden sind oft die Mitglieder der Armenbehörde verpflichtet, den persönlichen Kontakt aufrechtzuerhalten. In den letzten 25 Jahren wurden immer mehr Fürsorgerinnen angestellt, die dank ihrer besondern Ausbildung eine persönliche Betreuung insbesondere von Frauen und Kindern besser übernehmen konnten als freiwillige Helfer, welche durch eigene berufliche oder familiäre Pflichten gehindert sind, den Schützlingen die

notwendige Zeit zu widmen. In neuester Zeit werden in einzelnen Gemeinden besondere Haushalthilfen eingesetzt, deren Aufgabe es ist, untüchtige Hausfrauen in ihren Aufgaben und Pflichten anzuleiten mit dem Ziel, sie nach und nach so weit zu bringen, daß sie ihre Arbeit schließlich selbständig bewältigen können und wollen.

Die alten Armenanstalten und Asyle haben sich in den letzten Jahrzehnten an vielen Orten stark gewandelt. Insbesondere ist eine bessere Unterteilung der Hilfebedürftigen und ihre Trennung angestrebt worden. Nur ausnahmsweise werden heute Kinder in den gleichen Anstalten untergebracht wie die Erwachsenen. Solche gemischten Anstalten sollten verschwinden. In einzelnen Kantonen besitzen die Gemeinden ihre Bürgerheime, in denen alle versorgungsbedürftigen Bürger untergebracht werden. In andern haben sich die Gemeinden zu Verbänden zusammengeschlossen und größere Anstalten gegründet. Diese sind in den letzten Jahren darangegangen, eine bessere innere Gliederung zu erreichen, indem die Insassen in kleinere Wohngruppen aufgeteilt werden. Kann dies wirksam durchgeführt werden, so lassen sich dadurch Nachteile der großen Anstalt mindestens mildern.

Die eigentlichen Altersheime sind eine Gründung der neuern Zeit; sie werden immer nötiger, je mehr Alte unter uns leben. Der Unterschied zwischen Altersheim und Bürgerheim oder Verpflegungsanstalt besteht vor allem darin, daß diese alle schwierigen und anormalen Erwachsenen jeden Alters aufnehmen, während das Altersheim für würdige Alte bestimmt ist. Beide Anstaltsarten haben nebeneinander Platz, da jede einem besondern Hauptzweck zu dienen hat. Leider muß ständig auch für die Unterbringung einer größern Zahl anomaler, charakterlich mühsamer, für die Umgebung schwer zu ertragender Leute gesorgt werden, die nicht in Familien gehalten werden können, an keiner Stelle ausharren aber auch kein strafwürdiges Vergehen begangen haben und nicht in eine Irrenanstalt gehören. Sie bevölkern vor allem die Verpflegungsanstalten.

Wenn früher nicht unbedingt rechtlich, so doch im Empfinden des Volkes die Armengenössigkeit etwas Entehrendes an sich hatte, so ist diese gefühlsmäßige Beurteilung des Unterstützungsempfangs heute nicht mehr im gleichen Maße vorhanden. Diskriminierende Bestimmungen gegenüber Unterstützten sind weitgehend in Wegfall gekommen. Gegenüber männlichen Unterstützungsbedürftigen, die durch eigenes Verschulden (Liederlichkeit, Trunksucht, Kriminalität) sich oder ihre Familie in eine Notlage gebracht haben, besteht in einzelnen Kantonen die Möglichkeit des Stimmrechtentzuges. Praktisch hat jedoch diese Maßnahme keine wesentliche Bedeutung.

Rechtliche Grundlagen. Die Armenpflege ist Sache der Kantone. Der Bund nimmt aber durch die Regelung der Niederlassungsfreiheit mittelbar auf die interkantonale und teils auch auf die innerkantonale Ordnung der Armenpflege Einfluß; interkantonal darf die Niederlassung gemäß Art. 45 BV wegen Armengenössigkeit nicht verweigert, wohl aber entzogen werden, wenn jemand dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fällt. In Kantonen mit örtlicher Armenpflege kann innerkantonal die Niederlassung von armen Kantonsbürgern beschränkt werden. Ein BG von 1875 regelt die Hilfeleistung gegenüber Kranken (auch Durchreisenden), die, wenn nicht transportfähig, durch den Aufenthaltskanton (Ort) zu betreuen sind.

In den einzelnen Kantonen ist die Unterstützungspflicht je nach der historischen Entwicklung verschieden geregelt.

Zürich. Innerkantonal besteht das reine Wohnortsprinzip, indem die politische Gemeinde des Wohnortes unterstützungspflichtig ist. Interkantonal ist die politische Gemeinde des Heimatortes zuständig. Der Kanton leistet an die reinen Ausgaben abgestufte Beiträge, außerdem an die Erstellungskosten von Gemeinde- und Bezirksanstalten.

In Bern besteht das reine Wohnortsprinzip. Träger der Armenpflege ist die Einwohnergemeinde. Nur einzelne (vorwiegend städtische) Burgergemeinden mit größern Armengütern sind für die Unterstützung ihrer Angehörigen noch verantwortlich. Der Staat bezieht eine besondere Armensteuer, aus der er Beiträge an die wohnörtliche Armenpflege (Einwohnergemeinde) von 60% für dauernd und 40% für vorübergehend Unterstützte leistet. Er ist auch unterstützungspflichtig gegenüber Bernern, die mehr als zwei Jahre außerhalb des Kantons wohnen und verarmen. Beiträge werden geleistet an die Armenverpflegungs- und Erziehungsanstalten. Zur Zeit ist eine Gesetzesrevision im Gange.

Luzern. Reines Wohnortsprinzip. Träger der Armenpflege ist die Ortsbürgergemeinde des Wohnortes, die auch Steuern erheben kann. Der Kanton leistet an ihre Ausgaben Beiträge. Er ist unterstützungspflichtig gegenüber Kantonsangehörigen, welche auswärts wohnen.

Uri. Träger der Armenpflege ist die Heimatgemeinde, die ihre Mittel aus den vorhandenen Fonds und Steuern, welche von den Einwohnern zu leisten sind, bezieht. Der Kanton leistet kleine Beiträge an die Kosten.

Schwyz. Die Einwohnergemeinde des Heimatortes ist in erster Linie Träger der Armenpflege. Die wohnörtliche Einwohnergemeinde ist ausführendes Organ für Bewohner, die in andern Gemeinden heimatberechtigt sind. Die Heimatgemeinde ist in allen Unterstützungsfällen finanziell mitbeteiligt. Sie hat notfalls auch ihre Bürger außerhalb des Kantons zu unterstützen. Der Kanton leistet an diese Auslagen Beiträge.

Obwalden. Reines Heimatprinzip, sowohl innerkantonal als auch interkantonal. Der Kanton leistet keine Beiträge. Eine Gemeindearmensteuer ist von allen Einwohnern zu leisten.

In Nidwalden bestehen sechs besondere Armengemeinden, welche die Armenpflege nach dem Heimatprinzip tragen. Sie können von ihren Einwohnern Steuern erheben. Die Steuern der Kantonsbürger sind der heimatl. Armengemeinde zuzuweisen. Der Kanton bezahlt Beiträge, sofern die Armensteuer einen bestimmten Ansatz übersteigt.

In Glarus bestehen eigene Armengemeinden, deren Bürger zugleich Glieder einer Korporation sind. Reines Heimatprinzip. Die Armensteuer ist der heimatlichen Armengemeinde zuzuweisen. Der Kanton leistet Beiträge z. T. nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinde.

In Zug bestehen Bürgergemeinden, die zur Leistung der Armenunterstützung an ihre Bürger verpflichtet sind (reines Heimatprinzip). Diese Gemeinden haben das Recht, von sämtlichen in der Schweiz wohnenden Angehörigen eine Armensteuer zu erheben. Die Einwohnergemeinden betreuen die auf ihrem Gebiet wohnenden Bürger anderer Kantone und Ausländer; sie können von ihren Einwohnern, die nicht Kantonsbürger sind, zu diesem Zwecke eine Armensteuer erheben.

Freiburg. Die Wohnsitzgemeinde ist Träger der Armenpflege, wobei bei Wohnsitzwechsel eine Karenzfrist besteht und frühere Wohnsitzgemeinden zur Übernahme der Kosten vorübergehend verpflichtet sind. Die Heimatgemeinden werden mit der Hälfte der Kosten belastet für Bürger, die sie vor längstens 5 Jahren verlassen haben. Der Kanton unterstützt Freiburger, die in andern Kantonen oder im Ausland wohnen.

Solothum. Die Bürgergemeinden unterstützen ihre auf ihrem Gebiet oder außerhalb des Kantons wohnenden Angehörigen. Solothurner, die nicht in ihrer Heimatgemeinde, aber im Kanton wohnen, werden von der Einwohnergemeinde unterstützt. Diese erhält von der Heimatgemeinde Beiträge. Der Kanton leistet an beide Gemeinden bedeutende Zuschüsse.

Basel-Stadt. Träger der Armenpflege für Basler ist die Bürgergemeinde, die ihre Mittel aus Fonds bezieht. Defizite werden vom Staat gedeckt. Nichtbasler erhalten ihre Hilfe durch die Allgemeine Armenpflege, die, als Verein konstituiert, diese öffentliche Aufgabe erfüllt. Auch hier deckt der Kanton allfällige Defizite.

Basel-Land. Träger der Armenpflege ist die Bürgergemeinde. Für Bürger anderer Gemeinden wird von deren Heimatgemeinde die Hälfte der Kosten rückvergütet. Eine Armensteuer wird von allen Einwohnern erhoben. Die Kantonsbürger werden jedoch stärker belastet als Angehörige anderer Kantone. Der Kanton trägt die Unterstützungskosten für Kantonsangehörige außerhalb des Kantons.

Schaffhausen. Träger der Armenpflege sind die Einwohnergemeinden des Wohnortes, denen die früher den Bürgergemeinden gehörenden Armenfonds zugewiesen wurden. Interkantonal ist die Einwohnergemeinde des Heimatortes zuständig. Der Kanton leistet Beiträge, die je nach der Finanzkraft der Gemeinde zwischen 30 und 90% abgestuft sind.

Appenzell A.-Rh. Die Einwohnergemeinde des Heimatortes ist Träger der Armenpflege. Die Regelung durch das Armengesetz ist sehr knapp gehalten. Der Kanton leistet Beiträge, deren Totalbetrag limitiert ist.

Appenzell I.-Rh. Heimatangehörige des innern Landesteils werden durch das Armleute-

säckelamt unterstützt. Der Bezirk Öberegg führt das Armenwesen selbständig.

In St. Gallen bestehen politische Gemeinden und Ortsgemeinden, wobei eine politische Gemeinde mehrere Ortsgemeinden umfassen kann. Die Ortsgemeinden sind Bürgergemeinden, die aus den ortsansässigen Bürgern bestehen und das sog. Genossenvermögen verwalten. Die Ortsgemeinde kann die Armenpflege für ihre sämtlichen Angehörigen heimatlich durchführen. Sie kann sie auch der politischen Gemeinde übertragen. In diesem Falle geht das ortsbürgerliche Armengut in den Besitz der politischen Gemeinde über. Die politische Gemeinde führt dann das wohnörtliche und das heimatliche Armenwesen. Sie ist unter bestimmten Voraussetzungen zuständig gegenüber den Kantonsbürgern, die nicht in der Heimatgemeinde wohnen. Interkantonal besteht ausschließlich die heimatliche Armenpflege. Der Kanton leistet an die Gemeinden Ausgleichsbeiträge, für deren Bestreitung eine Armensteuer erhoben wird.

Graubünden. Unterstützungspflichtig ist die Wohngemeinde in Verbindung mit der Heimatgemeinde. Der Kanton leistet Beiträge an die Gemeinden und übernimmt einen Drittel der Koston für Unterstützte gemöß Konkordat.

Drittel der Kosten für Unterstützte gemäß Konkordat.

Aargau. Träger der Armenpflege ist die Einwohnergemeinde des Wohnortes, wobei gegenüber Wohnortswechsel gewisse Kautelen vorgesehen sind. Der Kanton ist zuständig gegenüber Kantonsangehörigen, die außerhalb des Kantons verarmen, und leistet Beiträge an die Ausgaben der Gemeinden nach Maßgabe ihrer Steuerkraft und Belastung durch die Armenfürsorge.

Thurgau. Die Kirchgemeinden des Heimatortes sind Träger der Armenpflege. Diese ist demnach rein heimatlich und konfessionell. Die Kirchgemeinden beziehen eine entsprechende Armensteuer. Kantonsbeiträge an Gemeinden werden je nach den örtlichen

Steuereinnahmen ausgerichtet.

Tessin. Der Kanton trägt die gesamte Unterstützungspflicht für alle Kantonsangehörigen innerhalb und außerhalb des Kantons. In den Gemeinden bestehen Armenkommissionen, die den Gemeinderäten Anträge stellen, welche darüber beschließen. Diese Beschlüsse treten erst in Kraft, wenn das Armendepartement sie genehmigt hat. Die Gemeinden haben also nur administrativ, nicht aber finanziell mitzuwirken. Der Kanton erhebt eine

eigene Armensteuer.

Waadt. Träger der Armenpflege ist die Assistance publique vaudoise, eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Sie erhält ihre Mittel aus den Armengütern und aus Beiträgen der Gemeinden und des Kantons. Die Armenkommissionen der Gemeinden erhalten jährlich Kredite der Assistance vaudoise zur direkten Erledigung der Unterstützungsfälle auf ihrem Gebiet. Der Kanton trägt allein die Spitalkosten für die in den staatlichen Spitälern behandelten Kranken. An unheilbar Kranke und pflegebedürftige Arme richtet der Kanton eine feste Pension aus

Wallis. Die Heimatgemeinden unterstützen die im Ausland und in anderen Schweizer Kantonen weniger als zwei Jahre niedergelassenen Walliser. Für die mehr als zwei bzw. 5 bezw. 10 Jahre außerhalb des Kantons Niedergelassenen übernimmt der Kanton 50 bzw. 75 bzw. 100% der Auslagen. Bei der sog. dauernden Armenpflege innerhalb des Kantons leistet die Heimatgemeinde je nach der Dauer der Abwesenheit ihres Bürgers ⁷/₈ bis ¹/₄. Den andern Teil übernimmt die Wohnsitzgemeinde bzw. der Staat. Bei mehr als 20jähriger Abwesenheit ist die Heimatgemeinde der Unterstützungspflicht enthoben. Der Kanton leistet den Gemeinden Beiträge für Anstaltsversorgte, wenn sie die Lasten nicht allein zu tragen vermögen.

Neuenburg. Träger der Armenpflege sind innerkantonal die Wohngemeinden, interkantonal die Heimatgemeinden. Bei Ortswechsel bestehen Karenzfristen. Der Kanton unterhält Fonds,

aus denen an Gemeinden bei bestimmter Belastung Beiträge geleistet werden.

Genf. Die Gemeinden haben keine Unterstützungspflicht. Diese wird getragen vom Hospice général de Genève für Kantonsbürger inner- und außerhalb des Kantons. Seine Mittel erhält das Hospice aus Vermögenserträgen und 70% des Ertrages der Billettsteuer. Die Assistance publique médicale läßt den bedürftigen Genfern ärztliche Hilfe und Pflege zukommen. Die Mittel werden aus Steuern und Sammlungen aufgebracht. Das Bureau Central de Bienfaisance vermittelt Bürgern anderer Kantone und Ausländern Hilfe. Die Aide à la Vieillesse et aux Survivants leistet bedürftigen Greisen, Witwen und Waisen Hilfe. Bürger anderer Kantone, die während einer bestimmten Anzahl Jahre in Genf niedergelassen waren, erhalten die gleiche Hilfe, vorausgesetzt, daß die heimatlichen Behörden daran 70% leisten.

Das Wohnortsprinzip gewinnt, wenn auch langsam, nach und nach an Boden. Es wird allerdings nur dort eingeführt, wo die alte Regelung durch die demographischen Verschiebungen gänzlich unhaltbar geworden ist. Interkantonal wirkt sich das Heimatprinzip so aus, daß die Belastung für einzelne Kantone, die geringe Einnahmen, aber viele auswärts wohnende Kantonsangehörige haben, drückend ist. Je mehr die Vermischung der Bevölkerung Fortschritte macht, desto größer werden die Schwierigkeiten. Etwas gebremst wurde das Anwachsen der Last durch die AHV, durch die Verbreitung der Versicherung überhaupt, sowie durch das Konkordat.

Interkantonales Konkordat. Das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung ist nach dem Ersten Weltkrieg geschaffen worden, um zu verhüten, daß unbescholtene Bürger wegen momentaner Schwierigkeiten heimgeschafft werden mußten. Die letzte Fassung datiert vom 25. Mai 1959. Sie bestimmt, daß nach dreijährigem Wohnsitz wegen Unterstützungsbedürftigkeit die Wohnberechtigung nicht entzogen werden darf. Der Unterstützte ist zu behandeln wie der eigene Kantonsangehörige. An die Unterstützungskosten bezahlt der Heimatkanton die Hälfte. Ausgenommen sind Personen, die beim Zuzug das 60. Altersjahr überschritten haben. Ein Ausschluß ist möglich wegen fortgesetzter schuldhafter Mißwirtschaft, Verwahrlosung, Liederlichkeit oder Arbeitsscheu.

Anfang 1961 gehören dem Konkordat die folgenden 17 Kantone und Halbkantone an: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin, Neuenburg und Nidwalden.

Internationale Abkommen. Die große Zahl im Ausland niedergelassener Schweizer und in der Schweiz niedergelassener Ausländer hat zum Abschluß von Abkommen mit fremden Staaten geführt. Diese Abkommen betreffen indessen nur die Niedergelassenen und Aufenthalter, nicht aber die Einreise armer Ausländer in die Schweiz oder armer Schweizer ins Ausland. Soweit keine Abkommen bestehen, kann auch der Niedergelassene oder Aufenthalter ausgewiesen werden.

Die beiden wichtigsten Abkommen, die auf dem Prinzip des Kostenersatzes beruhen, wurden bisher mit Frankreich (9. 9. 1931) und mit Deutschland (in Kraft seit 1. 7. 1952) abgeschlossen.

Ausblick. Infolge der starken Ausbreitung der Sozialversicherung und dank der günstigen Wirtschaftslage werden heute im wesentlichen nur noch alte Leute ohne irgendwelche Reserven, dauernd Kranke oder charakterlich oder geistig nicht normale Personen unterstützungsbedürftig. Die Fürsorge muß sich in ihrer Arbeitsweise auf diese Besonderheit ihrer Aufgabe einstellen und ist deshalb immer mehr zu individueller Behandlung gezwungen. Dies führt zur stärkern Heranziehung der Psychologie und Psychiatrie für die Beratung und teilweise auch für die Behandlung der Fälle. In bezug auf die richtige Ausnutzung der dadurch gegebenen Möglichkeiten stehen wir noch am Anfang, indem die vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen noch nicht zu sichern Methoden geführt haben. Doch ist man allgemein bestrebt, dem einzelnen Bedürftigen gründlich zu helfen und wenn möglich Armut zu vermeiden. Dieses Ziel zwingt zur Einzelbetreuung der Schutzbefohlenen, da Zwangsmaßnahmen nur ausnahmsweise in Frage kommen.

Vor allem steht prophylaktisch die richtige Erziehung der gefährdeten oder behinderten Jugend im Vordergrund. Erfahrungsgemäß kann durch gute Erziehung Schwachsinniger in den meisten Fällen erreicht werden, daß sie ihren Lebensunterhalt als Erwachsene selber verdienen können. Schwererziehbare, z. B. Verwahrloste, können bei geeigneter Führung ebenfalls in den meisten Fällen gerettet werden, wenn rechtzeitig eingeschritten wird. Man scheut heute oft davor zurück, frühzeitig, wenn eine Hilfe noch möglich ist, z. B. die Einweisung in ein Erziehungsheim zu verfügen. Der Grund liegt teils im Bestreben, Ausgaben zu vermeiden. Häufig ist auch der Gedanke wegleitend, daß zuerst mildere Maßnahmen versucht werden sollen. Dieses Vorgehen mag u. a. darin begründet sein, daß Rechtsprechung und Vormundschaftsbehörden hinsichtlich des Entzugs der elterlichen Gewalt oder deren Einschränkung streng auf die Rechte der Eltern Rücksicht nehmen und weniger auf das Interesse der gefährdeten Kinder oder der Allgemeinheit.

Auf das Bestreben, dem einzelnen immer besser helfen zu können, ist die Schaffung verschiedener spezialisierter Heime zurückzuführen. So sind in allen Landesteilen Erziehungsheime für Schwachsinnige entstanden, die aber heute zahlenmäßig den Anforderungen nicht mehr gewachsen sind. Auch Heime für die Unterbringung idiotischer Kinder sind nicht in genügender Zahl vorhanden. Manche Familien leiden schwer unter der Anwesenheit eines anomalen Kindes, das sich in keine Ordnung einpassen kann. Neben den Altersheimen, deren Zahl zunimmt, werden auch vermehrte Unterbringungsmöglichkeiten für chronisch kranke Alte immer dringender gefordert. Es ist auch wirtschaftlich nicht richtig, wenn die teureren Spitalbetten für solche Kranke benutzt werden, die zweckmäßiger in den wesentlich billigeren Asylen für chronisch Kranke untergebracht würden.

Die Öffentlichkeit ist verpflichtet, für die hilfsbedürftigen Glieder des Volkes zu sorgen. Daß hie und da die Hilfsbereitschaft mißbraucht wird, ist nicht zu vermeiden. In den meisten Kantonen besteht die Möglichkeit, in solchen Fällen mit Zwangsmaßnahmen einzuschreiten. Die Ortsbehörden, insbesondere die Vormundschaftsbehörden, tragen in dieser Hinsicht die Verantwortung.

Die Armenfürsorge weist zur Zeit einige Mängel auf. Das noch vielfach bestehende Heimatprinzip wird immer unhaltbarer, je mehr sich die Bevölkerung vermischt. Die Behörden, die für die Kosten der außerkantonalen Armenpflege aufkommen müssen, kennen ihre Schützlinge nur aus der Korrespondenz und sind deshalb mit ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Lebensweise ganz ungenügend vertraut. Oft stehen den Armenbehörden für berechtigte Ansprüche nur unnügende Mittel zur Verfügung.

Heute wirkt sich auch vielfach eine mißverstandene freiheitliche Auffassung über Zweck und Art der Erziehung aus. Man sucht den Kindern möglichst viel zu bieten und stellt weniger erzieherische Anforderungen. Dies führt leicht zu Verwöhnung und Verwahrlosung. Daraus erwachsen später Schwierigkeiten, die oft zum völligen Versagen führen. Man ist sich häufig auch nicht bewußt, daß junge Leute, die in Heimen erzogen wurden, in den ersten Jahren nach ihrer Verselbständigung einer guten Betreuung bedürfen, wenn die Anstrengungen Erfolg haben sollen.

Die große Zahl anomaler Menschen in der Schweiz legt den Gedanken der Vermeidung solchen Nachwuchses nahe. Eine strengere Auslegung von Art. 97 ZGB (Heiratsunfähigkeit Geisteskranker) könnte eine gewisse Besserung herbeiführen.